

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

ich darf Sie im Namen der Liechtensteinischen Fondsindustrie zu unserem neuen Informationsmedium, der ersten Ausgabe von **LAFVaktuell**, willkommen heissen.

Einmal pro Quartal möchten wir über aktuelle Themen und Entwicklungen am Fondsstandort Liechtenstein und auch in Europa berichten. So stehen derzeit Erleichterungen und aufsichtsrechtliche Kostenreduktionen für die Fondsindustrie im Bereich der UCITS-Fonds sowie der anstehende EU-Pass für liechtensteinische Alternative Investmentfonds im Vordergrund. Ein weiterer Bericht behandelt die geplanten „Europäischen Langfristigen Investmentfonds“ (European Long Term Investment Funds, kurz ELTIFs). Über das neue Investmentunternehmensgesetz (IUG), das das bewährte bisherige IUG ablösen wird, berichten wir in einer unserer nächsten Ausgaben.

Ich wünsche Ihnen eine informative und spannende Lektüre.



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. AIF – Alternative Investmentfonds haben in Liechtenstein eine langjährige Tradition
2. Classic Fund Management AG – Vielfach preisgekrönte Fonds aus Liechtenstein
3. Ausprägung von European Long Term Investment Funds
4. 1. Finance Forum Liechtenstein zeigt Strategien auf
5. www.finance.li – Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick
6. UCITS-Strukturmassnahmen im Wandel

AIF – Alternative Investmentfonds

Alternative Investments haben in Liechtenstein eine langjährige Tradition



Christian Minkus
Legal Counsel
CAIAC Fund Management AG

Das Europäische Parlament hat im Jahr 2011 die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, auch AIFM-Richtlinie¹ genannt, angenommen. Diese Richtlinie ist die Basis für sämtliche nationale AIF-Regularien. Das Fürstentum Liechtenstein hat die Richtlinie 2011/61/EU damals zeitnah umgesetzt, sodass zum Jahreswechsel 2012/2013 das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (kurz: AIFMG) und Mitte des Jahres 2013 die Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (kurz: AIFMV) in Kraft trat.

Der Alternative Investmentfonds (kurz: AIF) wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AIFMG² als „jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und weder ein OGAW im Sinne des UCITSG noch ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes ist“, definiert. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Definitionen der übrigen Länder des EWR-Raums, kann ein AIF somit dahingehend kurz definiert werden, dass jeder Fonds, der kein OGAW gemäss dem UCITSG ein AIF gemäss dem AIFMG ist, obgleich es nicht auszuschliessen ist, dass in nationalen Regelungen weitere Regime für Fonds normiert sind.

Ein AIF kann zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen sein, aber auch hinsichtlich des Vertriebs auf professionelle Anleger beschränkt sein. Dies ungeachtet, ob der AIF zum Beispiel nur oder hauptsächlich in Immobilien, in Edelmetalle, in Sachwerte, etc. oder in sämtliche vorgenannte Assets investiert. Das AIFMG enthält an sich keine mit dem UCITSG vergleichbaren Anlagebeschränkungen, es obliegt vielmehr dem AIF-Manager oder dem delegierten Portfoliomanager die definierte Anlagestrategie umzusetzen und entsprechende prophylaktische Massnahmen und Gegenmassnahmen hinsichtlich der möglichen Risiken individuell für jeden AIF vorzuhalten bzw. festzulegen und sodann zum Schutz der Anleger anzuwenden.

Aufgrund des vorgenannten Umstandes ist das Setup eines AIFs komplexer und zeitintensiver als vergleichsweise die Gründung eines OGAWs oder IUs für qualifizierte Anleger. Die Umsetzung von komplexen Investmentstrukturen im Bereich Private Equity, Edelmetalle, seltene Erden, Immobilien, etc. wird langfristig einem AIF vorbehalten sein. Da im AIFMG auch eine unmittelbare Anbindung eines Primebrokers³ gestattet ist, kann sich ein AIF auch für Strategien eignen, welche mittels Primebroker umgesetzt werden. Eine Primebroker Anbindung ist von der Bereitschaft der Verwahrstelle hierzu abhängig, obgleich dies auch durch eine Zweckgesellschaft erfolgen kann.

In der Praxis bestehen noch gewisse Unsicherheiten und teilweise unnötige Vorbehalte gegenüber AIFs, welche jedoch in Folge der steigenden Anzahl von AIFs und der Ausräumung von Unklarheiten stetig abgebaut werden können.

Das EWR-Übernahmeverfahren scheint nahezu abgeschlossen, sodass der damit verbundene EU-Pass nun greifbar nahe scheint⁴ und eine Reform des AIFMG und der AIFMV eingeleitet wurde. Im Zuge der Reform wird unter Beachtung der Erfahrung der Praxis insbesondere eine partielle Überregulierung beseitigt und die Vorschriften für die sogenannte „Umwandlung“ von einem Investmentunternehmen gemäss dem IUG in einen AIF werden praxistauglich angepasst, da ein Investmentunternehmen nach dem IUG/IUV nach Abschluss des EWR-Übernahmeverfahrens hinsichtlich der vorgenannten AIF-Richtlinie in einen AIF umgewandelt werden muss, sofern das Investmentunternehmen nicht als solches Bestand haben kann.

Da bei den lokalen Marktteilnehmern und der Finanzmarktaufsicht das Wissen in Kombination mit den Erfahrungen im Umgang und dem Setup von alternativen Investmentstrategien und damit einhergehenden AIFs vorhanden ist, ist das Fürstentum Liechtenstein als zu favorisierenden Standort für AIFs anzusehen.

¹ (engl. AIFMD für Alternative Investment Fund Manager Directive)

² Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012 – LGBl Nr. 49 vom 08. Februar 2013

³ Z.B.: Interactive Brokers, Saxo Bank, SEB, Goldman Sachs, etc.

⁴ Das Passporting ist derzeit noch nicht möglich.

Classic Fund Management AG

Vielfach preisgekrönte Fonds aus Liechtenstein

Um ihre Vorstellung von Value-Investing kompromisslos und unabhängig von Interessenkonflikten umsetzen zu können, haben Thomas Braun, Georg von Wyss und Erich Müller vor über 17 Jahren eine eigene Verwaltungsgesellschaft gegründet: die Classic Fund Management AG. Sie wählten Liechtenstein als Standort, weil dieser sich durch eine strenge, aber unbürokratische Fondsaufsicht auszeichnete und sie in der LLB als Depotbank einen idealen Partner fanden.

Als eine der ersten unabhängigen Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein lancierte CFM Ende 1997 den Classic Global Equity Fund, einen der ersten Value-Fonds im deutschsprachigen Raum. Ein halbes Jahr später kam der Classic Leveraged Equity Fund dazu und 2004 der Classic Value Equity Fund.

Ziel der Fonds ist die langfristige Vermögensbildung. Um eine möglichst hohe absolute Rendite zu erzielen, investieren die Classic Fonds primär in Aktien – fast ausschliesslich in Westeuropa und Nordamerika – und wenden einen disziplinierten Anlageprozess im Value-Stil an. Kern des Value-Stils ist die Bestimmung des inneren, ökonomischen Werts eines Unternehmens. Um diesen festzulegen, machen sieben erfahrene Finanzanalysten, darunter zwei der Gründungspartner, umfangreiches eigenes Research. Die Classic Fonds investieren nur, wenn eine Aktie weit unter ihrem inneren Wert notiert und daher eine grosse Sicherheitsmarge aufweist.

Seit seiner Lancierung hat der Classic Global Equity Fund bis Ende 2014, nach Abzug aller Spesen und ohne Einsatz von Fremdkapital, aus CHF 100 CHF 562 gemacht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Rendite von 10.7% pro Jahr. Der Vergleichsindex, der MSCI World in CHF, erreichte in dieser Zeit CHF 171 bzw. 3.2% pro Jahr. Der Fonds hat in acht der 17 Jahre von Lipper Thomson Reuters eine Auszeichnung als bester globaler Aktienfonds in den Kategorien ein, drei oder fünf Jahre erhalten.

CFM verwaltete Ende 2014 über CHF 1.1 Mrd. Das Team zeichnet sich durch grosse Konstanz aus. Neben den drei Gründern arbeiten vier der fünf Analysten seit über zehn Jahren für die Classic Fonds. Die Partner und Analysten sind mit dem grössten Teil ihrer Vermögen in den Classic Fonds investiert und sitzen damit im gleichen Boot wie ihre Kunden.



Erich Müller
Teilhaber, Geschäftsleiter
Classic Fund Management AG

Ausprägung von European Long Term Investment Funds



Torsten Ries
Senior Investment Manager
IFOS Internationale Fonds Service AG

I Wirtschaftlicher Kontext

„Die Wirtschafts- und Finanzkrise beeinträchtigte die Fähigkeit des Finanzsektors, Mittel in die Realwirtschaft, insbesondere in

langfristige Investitionen, zu leiten. Abhängigkeit von Mitteltätigkeiten der Banken, Verringerung deren Fremdkapitalanteils sowie geringeres Vertrauen der Anleger führten zu einem Rückgang der Finanzierungsmöglichkeiten für alle wirtschaftlichen Branchen.“¹

In diesem Umfeld erklärte die EU Kommission die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zu einer Hauptpriorität. Eine Reihe weiterer Initiativen zur Förderung von Infrastrukturentwicklung und KMU wurde durch die Langfristfinanzierungsinitiative der EU ergänzt, die ihrerseits Finanzierungsalternativen und -kanäle aufzeigen soll², um für Anleger gegen den Kurzfristinvestitionstrend Anreize zur Bereitstellung von „geduldigem Kapital“ zu schaffen. Um Anlegern mit längerfristigem Investitionshorizont, z. B. Pensionskassen und Versicherern, kohärente Pooling-Mechanismen zur Verfügung zu stellen, wurde ein einheitlicher grenzüberschreitender Produktrahmen in Form des sog. „European Long Term Investment Funds“ (ELTIFs) geschaffen.

II Gestaltungsrahmen

1. Regulatorischer Rahmen

ELTIFs nach dem regulatorischen Rahmen der ELTIF-Verordnung stellen sich als „Hybrid“ zwischen institutionellen AIFs, UCITS und PRIIPs (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) dar und fallen unter die AIFM-RL.³ ELTIFs sind per Definition EU-AIFs⁴, die von autorisierten EU-AIFM gemanagt werden dürfen, wobei ein Sonderzulassungstatbestand nicht beabsichtigt ist; ELTIFs können in verschiedenen Rechtsformen aufgesetzt werden.

Neben institutionellen zählen auch Retail-Investoren zum zulässigen Investorenkreis, wodurch die Anforderungen an AIFM anwachsen, da in diesem Fall Vorgaben aus dem UCITS- und PRIIPS-Regime zu erfüllen sind (z.B. die Pflicht, dass die Verwahrstelle die Anforderungen nach UCITS V erfüllen muss⁵, oder die Pflicht zur Erstellung eines KID⁶).

2. Investitionsrestriktionen

Nur ein EU-AIF kann als ELTIF qualifizieren. Zulässige Investitionsgegenstände definieren sich gemäss Art. 8-10 ELTIF-VO-E und erfordern die Investition des Fondskapitals in „zulässige Investments“ (min. 70% des Fondskapitals⁷) sowie in gemäss Art. 50 (1) UCITS-RL zulässige Anlagegegenstände⁸ (max. 30% des Fondskapitals unter Berücksichtigung der in Art. 12 ELTIF-VO-E vorgegebenen Diversifikationserfordernisse). Die Definition der gemäss ELTIF-VO-E „zulässigen Investments“ reicht von KMU über Immobilien, Infrastrukturprojekte und Sachwerte bis hin zu anderen ELTIFs. Die Finanzierungsmöglichkeiten umfassen Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche sowie Fremd-

kapitalinstrumente und Kredite. Es bestehen Restriktionen in Bezug auf die zulässigen Grenzen für Leerverkäufe und Leverage; der Einsatz von Derivaten ist auf das Absichern von Investmentrisiken beschränkt.⁹

Bemerkenswerterweise ist in Bezug auf die Kreditvergabe aufgrund der Vorgaben der ELTIF-VO-E „...zu vermuten, dass ... der Fonds als Substitut von Kreditinstituten gewollt [ist], um eine den Banken seitens der Politik attestierte zögerliche Kreditvergabepraxis zu kompensieren.“¹⁰

3. Vermarktung

Der EU-Pass erlaubt die EU-weite Vermarktung; vorgängig ist gemäss Art. 21 (1.) ELTIF-VO-E die Erstellung eines Prospekts erforderlich, der u.a. den inhaltlichen Anforderungen der Prospekt-RL (Directive 2003/71/EC) sowie des Art. 23 AIFM-RL genügt.¹¹ Die strengeren Bestimmungen im Fall der Vermarktung an Retail-Investoren sehen überdies vor, dass ELTIF Manager neben den Vorgaben der ELTIF-VO-E die Voraussetzungen des Art. 6 (4) lit. (a) und b(i) AIFM-RL erfüllen.¹² Die oben erwähnte Pflicht zur Erstellung eines KID erwächst aus der Tatsache, dass der ELTIF in diesem Falle als „Packaged Retail Investment Product“ (PRIIP) den Pflichten der PRIIPS-VO (Regulation (EU) No 1286/2014) unterliegt. Sollte die Vermarktung an Retail-Investoren mittels Vertriebsintermediären erfolgen, unterliegen diese den relevanten Anforderungen der MiFID II-RL.

III Ausblick

ELTIFs zielen als Komplement zu UCITS auf die Finanzierung von Projekten und Unternehmen mit langfristigem Finanzierungshorizont. Offen bleibt, inwiefern ELTIFs als Standard vom europäischen und aussereuropäischen Markt adaptiert, und sich somit zum illiquiden Pendant zu UCITS entwickeln werden. Als regulierte Produkte könnten sich ELTIFs als attraktiv für Drittstaaten erweisen, ähnlich zur Entwicklung von UCITS, die auch ausserhalb der EU populär sind.

Zielführend könnte auch die breite Vermarktungsfähigkeit von ELTIFs sein. Neben dem regulatorischen Rahmen, der das Risiko für alle Investoren reduziert, können Kleinanleger von der Interessenkonformität mit professionellen Investoren profitieren.

Zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen ist zu vermuten, dass die EU ihren politischen Willen zur Unterstützung der europäischen Wirtschaft und Diversifikation systemischer Risiken mittels Etablierung alternativer Finanzierungskanäle mit der Ausgestaltung weiterer Anreizsysteme untermauern, und ELTIFs somit attraktiver machen wird.

¹ „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft“, S. 2, Europäische Kommission, 2014

² Vgl. „A missed opportunity to revive „boring“ finance“, Frédéric Hache, Finance Watch, 2014

³ Vgl. im folgenden „Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on European Long-term Investment Funds (ELTIFs) - Approval of the final compromise text, 05.12.2014, 16386/14.

⁴ AIFM mit Sitz im EWR befinden sich ebenfalls im Geltungsbereich der ELTIF VO.

⁵ Art. 23 c ELTIF-VO-E.

⁶ Art. 21 (1.) ELTIF-VO-E.

⁷ Art. 12 (1.) ELTIF-VO-E.

⁸ Art. 8 (1.) lit. (b) ELTIF-VO-E.

⁹ Art. 21 (4.) lit. fa ELTIF-VO-E.

¹⁰ „Kreditfonds zwischen Anleger- und Systemschutz“, S.5, Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M. (Toronto), und Thomas Marte, LL.M. (Banking and Securities Law) in „Recht der Finanzinstrumente“, 1.2015, 23.2.2015

¹¹ Art. 21 (3.) lit.(b) und (c) ELTIF-VO-E.

¹² Art. 23c (-1.) ELTIF-VO-E.



Blick ins Publikum



J. Ackermann im Gespräch



Gut gelaunt: M. Neuhaus, P. Hildebrand, A. A. Weber, Regierungschef A. Hasler

1. Finance Forum Liechtenstein zeigt Strategien auf

Am 29. Januar 2015 fand in Vaduz erstmals das Finance Forum Liechtenstein statt. Der LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband wirkte dabei als Kooperationspartner mit. Rund 500 Entscheidungsträger und Finanzfachleute aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein folgten interessiert den Ausführungen der Vortragenden.

Hochkarätige Referenten diskutierten über neue Perspektiven und Strategien für den Finanzplatz Liechtenstein. UBS-VR-Präsident **Axel A. Weber**, die Top-Manager **Philipp Hildebrand**, **Josef Ackermann** und **Markus Neuhaus** waren ebenso Bestandteil des attraktiven Tagungsprogramms wie **Roland Matt**, Group CEO Liechtensteinische Landesbank, **Angelika Moosleithner**, Miteigentümerin First Advisory Group, **Prinz Michael von und zu Liechtenstein**, Chairman Industrie- und Finanzkontor Ets., und **Dr. Michael Spitzbart**.

Der Networking- Apéro rundete die äusserst gelungene Veranstaltung ab.

Fortsetzung folgt 2016

Nach der erfolgreichen Premiere des Finance Forum Liechtenstein wird die Tagung im kommenden Jahr zum zweiten Mal durchgeführt werden.



R. Lipp, Regierungschef A. Hasler, A. A. Weber und Regierungsrat Dr. M. Pedrazzini



Prinz Michael von und zu Liechtenstein, R. Matt, R. Lipp, A. Moosleithner und M. Neuhaus



Dr. M. Spitzbart

www.finance.li – Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick

Die Akteure auf dem Finanzplatz Liechtenstein haben im Rahmen einer gemeinsamen Initiative die Internet-Plattform www.finance.li lanciert. www.finance.li bündelt die Dienstleistungen und Akteure auf einer Homepage und übernimmt damit die Funktion eines umfassenden und informativen „single point of entry“.

Der Finanzplatz Liechtenstein zählt zu den bedeutendsten Finanzzentren im Herzen Europas, der Kompetenz, langjährige Erfahrung sowie hohe Produkt- und Dienstleistungsqualität in der ganzen Bandbreite des Finanzbereichs (Wealth Management, Banking, Vermögensverwaltung, Fonds, Versicherungen, Stiftungen, Philanthropie, Trusts, etc.) vereint. Stabilität, Professionalität, Qualität und die Nähe zu den Kunden gehören zu den traditionellen Stärken und Erfolgsfaktoren des liechtensteinischen Finanzplatzes.

Anleger, institutionelle Investoren und Privatkunden sowie Medienschaffende und die breite Öffentlichkeit aus der ganzen Welt können sich auf www.finance.li schnell und einfach einen Überblick über den Standort, die Akteure und die vielseitigen Möglichkeiten, die der Finanzplatz Liechtenstein bietet, verschaffen.

In der neuen Initiative haben sich alle wichtigen Verbände, Organisationen und Institutionen zusammengeschlossen. Der gemeinsame Auftritt des gesamten Finanzplatzes unterstreicht die gelebten „kurzen Wege“ in Liechtenstein und dass in Finanzbelangen für alle Bedürfnisse im Sinne eines „one-stop-shop“ schnell und unbürokratisch massgeschneiderte Lösungen bereit stehen.

UCITS-Strukturmassnahmen im Wandel

Im Jahre 2011 übernahm Liechtenstein die UCITS-Richtlinie ins nationale Recht, um die liechtensteinischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die harmonisierten, europäischen Fonds aufrecht zu erhalten.

Dabei wurden die strengen Richtlinien in Bezug auf Verschmelzung von Fonds im liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (kurz: UCITSG) für die liechtensteinspezifischen Strukturmassnahmen übernommen. Insbesondere der Wechsel bei Fondsparteien sowie die grenzüberschreitende Sitzverlegung von UCITS wurden im liechtensteinischen UCITSG stärker reguliert als europäisch vorgesehen.

Diese ungleichen Rahmenbedingungen im Vergleich zu anderen Fondsplätzen wie Luxemburg, Irland und weiteren namhaften Fondsplätzen stellten seit längerem einen klaren Wettbewerbsnachteil für liechtensteinische Marktteilnehmer dar. Dieser Nachteil zeigte sich einerseits im deutlichen Mehraufwand bei der Erstellung von gesetzlich verlangten Dokumenten und andererseits in der erhöhten Kostenbelastung für die Verwaltungsgesellschaften.

Auf Antrag der Mitglieder des liechtensteinischen Anlagefondsverband LAFV hat dieser eine Vorlage ausgearbeitet, sodass eine Initiative zur Gesetzesänderung zur Beseitigung dieser Nachteile durch die Regierung im Januar 2015 lanciert werden konnte. Aufgrund der Wichtigkeit für die Fondsbranche haben Regierung und Landtag sehr schnell reagiert und die Gesetzesänderung unter Einhaltung aller im Gesetzgebungsprozess notwendigen Schritte bereits im März beschlossen, sodass die Überregulierung rasch beseitigt werden konnte.

Nach Inkraftsetzung dieser Gesetzesanpassung (geplant im Mai 2015) besteht nun eine gute Basis für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von Verwaltungsgesellschaften, speziell wenn es um Sitzverlegungen aus Offshore Zentren nach Liechtenstein zur Erlangung des

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen: <http://www.lafv.li/DE/Veranstaltungen/Newsabonnieren>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter: <http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/Fondsliste>

EU-Passes geht. Insbesondere aber auch bei Sitzverlegungen von UCITS aus grossen Onshore Fondsdomizilen erwarten lokale Verwaltungsgesellschaften neue und nachhaltige Geschäftsbeziehungen, da auf ausländischen Fondsplätzen der persönliche Service für Promotoren aufgrund des schnellen lokalen Wachstums und anderer Gegebenheiten gelitten hat. In Liechtenstein profitieren die ausländischen Promotoren von den bewährten, kurzen Wegen und dem kontinuierlichen persönlichen Service der lokalen Anbieter. Zudem bemüht sich die liechtensteinische Aufsichtsbehörde die Anträge der Verwaltungsgesellschaften zeitnah zu bearbeiten. Ausländische Promotoren profitieren auch von in Liechtenstein geltenden gesetzlichen Fristen bei der Bearbeitung der Anträge durch die Aufsichtsbehörde, was zusätzlich für den Fondsplatz Liechtenstein spricht. Somit sind Genehmigungen wie z.B. eine Sitzverlegung für ausländische Promotoren in Liechtenstein sehr gut planbar.

Diese regulatorische Entwicklung im UCITSG ist auch richtungweisend für die noch vorhandenen Strukturmassnahmen im AIFMG (Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds), so dass auch in diesem Sektor einer der wenigen Nachteile Liechtensteins bald beseitigt werden wird.

Darüber hinaus ist Liechtenstein auf einem sehr guten und nachhaltigen Weg, die notwendigen Massnahmen zu setzen, um weiterhin eine erstklassige Dienstleistung und Mehrwert für die Fondspromotoren und deren Anleger zu generieren, so dass sich diese für den Standort Liechtenstein bzw. liechtensteinische Fonds entscheiden. Diese erfreuliche Entwicklung stärkt den liechtensteinischen Fondsplatz im internationalen Wettbewerb mit anderen Top-Standorten in Europa.

Michael Öhry
Mitglied der Geschäftsleitung
IFM Independent Fund Management AG

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper
Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:



Classic Fund Management AG



LAFVaktuell

Nr. 01/2015 v. 28. April 2015

Seite 5 / 5